

Schwertberg - Benützung von Wegen zur Holzbringung: Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gibt Beschwerde statt - Duldung nur bei geringstmöglichen Eingriffen

Die Bezirkshauptmannschaft Perg hat zeitlich befristete Bringungsrechte für Holz (im Ausmaß von 25 fm Schadholz¹⁾) über im Raum Schwertberg im Grünland liegende Grundstücke, teilweise mit ausgewiesener Gartennutzung, eines Ehepaares eingeräumt.

Gegen diesen Bescheid erhoben die Grundeigentümer Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht und brachten in der Hauptsache vor, dass andere Wege zur Bringung des Holzes die Rechte Dritter wesentlich geringer beeinträchtigen würden; der beantragte Bringungsweg führe außerdem durch ihren Garten.

Das Landesverwaltungsgericht kam auf Basis der Verfahrensunterlagen, der Beiziehung eines forstfachlichen Sachverständigen und der mündlichen Verhandlung zum Ergebnis, dass der Beschwerde stattzugeben war.

Das Forstgesetz regelt die Voraussetzungen und Bedingungen für eine befristete „Bringung“ (hier insbesondere den Transport) von Holz über fremde Grundstücke. Bei mangelnder Einigung zwischen den involvierten Betroffenen kann die Behörde auf Antrag derartige Berechtigungen auch mit Bescheid festlegen.

Bei Vorliegen mehrerer Bringungsmöglichkeiten hat die Bringung der Eigentümer jenes Grundstückes zu dulden, durch dessen Inanspruchnahme im geringsten Ausmaß in fremdes Eigentum eingegriffen wird. Im gegenständlichen Fall ist das Landesverwaltungsgericht nach Abwägung aller Umstände zur Überzeugung gelangt, dass bei der beantragten Bringungsmöglichkeit - aufgrund der Nutzung eines Gartenbereichs - in einem höheren Ausmaß in fremdes Eigentum eingegriffen wird als bei der alternativen Variante, bei der die

¹⁾ 25 fm (= Festmeter) Holz (in Blochen) entsprechen etwa 4 Fuhren mit Traktor und Krananhänger; das ergibt rund 8 Fahrten zum Abtransport des Holzes.

Verwendung eines vorhandenen und befahrbaren Weges möglich ist.

Der Beschwerde war daher stattzugeben, der Bescheid aufzuheben und der Antrag auf Einräumung eines zeitlich befristeten Bringungsrecht als unbegründet abzuweisen.

Der genaue Wortlaut der Entscheidung kann im Internet unter der Geschäftszahl ([LVwG-552844](#) und [552845](#)) abgerufen werden.

Mag. Markus Kitzberger
Vizepräsident

Rückfragenhinweis:

Medienstelle

Mag. Stefan Herdega

+43 664 60072 – 89933

medienstelle@lvwg-ooe.gv.at

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: www.lvwg-ooe.gv.at/DasGericht_Amtssignatur. Informationen zum Datenschutz finden sie unter: www.lvwg-ooe.gv.at/Service_Datenschutzmitteilung.